



Eigenerklärung zur Vorsteuereinbehaltspflicht

Die/Der Unterfertigte

Nachname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Wohnhaft in	PLZ <input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
		Provinz	<input type="text"/>
Straße/Platz	<input type="text"/>		Nummer <input type="text"/>
Steuernummer	<input type="text"/>		

als

- Inhaber des Einzelbetriebes
- gesetzlicher Vertreter/-in der Gesellschaft, Körperschaft, Organisation, usw.
(Firmenbezeichnung)

Der Gesellschaft / Körperschaft / Eigentümergemeinschaft / juristischen Person:

mit Sitz/wohnhaft in:

PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>	Provinz	<input type="text"/>
Straße/Platz	<input type="text"/>		Nummer	<input type="text"/>	

MwSt. Nr.	<input type="text"/>
Steuernummer	<input type="text"/>

erklärt

- sich dessen bewusst zu sein, dass unwahre Erklärungen strafrechtlich gemäß Art. 76 des Dpr Nr. 445 vom 28/12/2000 bestraft werden und dass die Verwaltung auch stichprobenartige Kontrollen in Bezug auf die abgegebenen Erklärungen durchführen wird;
- die steuerrechtliche Verantwortung für nachfolgende Angaben zu übernehmen;
- dass der gemäß **L.G. vom 18.07.2023 Nr. 14**, und **B.LR. vom 17.12.2024 Nr. 1171** gewährte Beitrag, worauf sich das Gesuch, welchem die gegenständliche Erklärung beigelegt wird, bezieht, hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des Dpr vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist:



Für Unternehmen und gewerbliche Organisationen

Zutreffendes ankreuzen

- Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten des Unternehmens⁴
(der Beitrag unterliegt dem Steuereinbehaltung)
- Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen-, Kapital- oder einfache Kommanditgesellschaft ist
(der Beitrag unterliegt dem Steuereinbehaltung) - vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des Dpr Nr. 917/86)
- Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapital-gesellschaft ist und **nicht** in den Rahmen des Art. 32 des Dpr Nr. 917/86 fällt
(der Beitrag unterliegt dem Steuereinbehaltung)
- Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapital-gesellschaft ist und in den Rahmen des Art. 32 des Dpr 917/86 fällt
(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)
- Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte)
(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)
- Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Steuereinbehaltung aufgrund dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung befreit⁵
(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)

Für nicht gewerbliche Subjekte

Zutreffendes ankreuzen:

- Der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung⁶

Darüber hinaus erklärt der/die Unterzeichnende, dass er/sie alle Änderungen der gegenständlichen Erklärung unverzüglich mitteilen wird, insbesondere jene betreffend den Art. 149 des Dpr Nr. 917 vom 22.12.1986 und den Art. 11 des GvD. Nr. 460/1997 sowie den Art. 101 des GvD. Nr. 117/2017 (in Bezug auf den Verlust des Status einer nicht-gewerblichen Organisation und ONLUS) und die Änderungen, die mit dem Verlust des Status einer nicht-gewerblichen Organisation des Dritten Sektors verbunden sind.

Gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 erkläre ich, dass ich angemessen über die Verwendung meiner personenbezogenen Daten und insbesondere über deren Verarbeitung in dem für die Erreichung der institutionellen Zwecke erforderlichen Umfang informiert worden bin.

Ort/Datum

Unterschrift

⁴ d.h. ein passives Steuersubjekt, der eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften im Sinne von Artikel 55 des Dpr Nr. 917/86 ausübt;

⁵ Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen; fehlt die Angabe, so unterliegt der Beitrag der Quellensteuer;

⁶ es handelt sich um ein Subjekt, der weder als nichtgewerbliche Körperschaft, gewerbliche Körperschaft oder Unternehmen gilt.



**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 27. April 2016**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.



Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes für Kulturgüter vom 18. Juli 2023, Nr. 14, des gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Jänner 2004, Nr. 42, von D.P.R. 600/73, D.P.R.917/86, Gv.D. 165/2001, des Beschlusses der Landesregierung vom 17. Dezember 2024 Nr. 1171 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Landeskonservator/die Landeskonservatorin in ihrer/seiner Eigenschaft als Direktorin pro tempore der Abteilung Landesdenkmalamt an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Agentur der Einnahmen, NISF, INAIL, staatliche und lokale Verwaltungen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.